

stimmungen, die erst 817 erlassen wurden, die Textfassung der *Collectio capitularis* zugrundegelegt. Und so erscheinen denn auch die im Kapitular von 817 noch nicht vorhandenen cap. 72—75 der *Collectio capitularis* ²⁶⁾ sowie die von dem Synodalbeschluß von 817 abweichende Regelung des *esus volatiliū* ²⁷⁾.

Vergleichen wir nun den Textbestand der *Collectio Benedicti Levitae* mit den drei Redaktionen, die wir für die *Collectio capitularis* annehmen mußten ²⁸⁾, dann ergibt sich, daß Benedictus Levita eine Handschrift der „Regula Benedicti abbatis Anianensis“ vorgelegen haben muß, die im wesentlichen der Redaktion I entsprach. Zwei Ausnahmen sind jedoch zu konstatieren: cap. 6 der *Collectio Benedicti Levitae* entspricht cap. 6 b der *Collectio capitularis* ²⁹⁾, und der *esus volatiliū* ist zu Weihnachten und Ostern nicht drei Tage wie möglicherweise in der Redaktion I der *Collectio capitularis*, sondern vier Tage lang gestattet ³⁰⁾. Beide Abweichungen brauchen jedoch nicht unbedingt auf den Einfluß der Redaktion III der *Collectio capitularis* zurückzugehen ³¹⁾. Das cap. 27 der *Collectio Benedicti Levitae* ist nur unvollständig überliefert. Es entspricht inhaltlich z. T. dem cap. 21 der „Regula Benedicti abbatis Anianensis“, läßt aber den entscheidenden Mittelsatz weg, der den Unterschied zwischen der Fassung cap. 21 a und der Rezension cap. 21 b ausmacht ³²⁾. Damit sind wir eines Kriteriums beraubt, das evtl. weitere Rückschlüsse erlaubt hätte.

Schon B. Albers hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Anordnung der einzelnen canones in der *Collectio Benedicti Levitae* ein sachliches Ordnungsprinzip zugrundeliegt ³³⁾. Aber nur in einem Falle ist der Autor so weit gegangen, auch inhaltliche Widersprüche, die seine Vorlagen boten, zu beseitigen: Das cap. 7 der *Collectio Benedicti Levitae* ist ge-

²⁶⁾ Vgl. die Texte bei Albers 3, 141 f. cap. 72, 73, 73 bis, 74; auch in MG. Capit. 1, 348 cap. 75, 76, 77 und 79.

²⁷⁾ Vgl. den Text in MG. Capit. 1, 348 cap. 78.

²⁸⁾ Siehe oben S. 354—360.

²⁹⁾ Siehe die Texte oben S. 350.

³⁰⁾ Vgl. den Text in MG. Capit. 1, 348 cap. 78.

³¹⁾ Da die *Collectio Benedicti Levitae* auch sonst die canones nach sachlichen Gesichtspunkten zusammenstellt, bot sich die Zusammenfassung von cap. 6 a und cap. 42 zu cap. 6 b der *Collectio capitularis* von selbst an. Die Frist von vier Tagen für den *esus volatiliū* zu Ostern und Weihnachten könnte auch auf den in der Reimser Kirchenprovinz heimischen Brauch zurückgehen; vgl. Semmler, StMGB. 69 (1958) S. 172 f.

³²⁾ Siehe die Texte oben S. 350.

³³⁾ Albers, StMGB. 28 (1907) 534—537.